

## Wesentliche Änderungen

### **Fassung vom 22.03.2010:**

- Die Anlage „Beendigungsschreiben“ wurde durch eine Verlinkung auf das aktuelle Muster ersetzt.

### **Fassung vom 20.05.2009:**

- Rz. 37.8a, 37.11a und b: Der Begriff „Fortzahlungsantrag“ wurde durch den Begriff „Weiterbewilligungsantrag“ ersetzt
- Rz. 37.10: Klarstellung zur Identitätsprüfung
- Anlage: Beendigungsschreiben wurde aktualisiert

### **Fassung vom 20.03.2009:**

- Rz. 37.1 – 37.1c: Klarstellung des Begriffs „Antragstellung“, Verweis auf Fachliche Hinweise zu § 38
- Rz. 37.3: redaktionelle Änderung
- Rz. 37.6: Begriffliche Klarstellung
- Rz. 37.7: Regelung zur Rückwirkung der Antragstellung auf den Monatsersten infolge der Neudefinition der Bedarfszeit (vgl. Rz. 9.4) aufgehoben (BSG-Urteile vom 30.7.2008 [B14/7b AS 12/07 R](#) und [B14/11 AS 17/07 R](#))
- Rz. 37.8, 37.9a: Klarstellung, dass über jeden Antrag zu entscheiden ist
- Rz. 37.8a: Vorlage von Kontoauszügen im Rahmen der Antragstellung
- Rz. 37.12: Ende der Vertretungsbefugnis im Bewilligungszeitraum
- Rz. 37.15a – d: M+I: Aktivitäten / Möglichkeiten

### **Fassung vom 03.03.2008:**

- Anlage: Beendigungsschreiben wurde an die geänderte Rechtsauffassung des BMAS zur Wirkung der Fortzahlungsanträge angepasst

### **Fassung vom 20.11.2007:**

- Rz. • 37.3: Änderung der Rechtsauffassung des BMAS zur Wirkung der Fortzahlungsanträge

### **Fassung vom 17.04.2007:**

- Rz. 37.13: Übernahme der Vertretung bei Ausscheiden des bisher Bevollmächtigten

**Fassung vom 09.11.2006:**

- Rz. 37.10: Identitätsprüfung

**Fassung vom 27.09.2006:**

- Rz. 37.1a: Minderjähriger Antragsteller

**Fassung vom 01.08.2006:**

- Kap. 5: Die Rechtsänderung ab 01.08.2006 durch das SGB II- Fortentwicklungsgesetz wurde eingearbeitet.

**Fassung vom 21.11.2005:**

- Rz. 37.7a: Die Hinweise wurden auf Anregung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ergänzt

**§ 37****Antragserfordernis**

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

**§ 40****Anwendung von Verfahrensvorschriften**

....

(3) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

**§ 28 SGB X****Wiederholte Antragstellung**

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

**Inhaltsverzeichnis**

1.      **Antragstellung**
2.      **Verfahren**
3.      **Besonderheiten**
4.      **M & I: Aktivitäten/Möglichkeiten**
5.      **Nachholung eines Antrages**

## 1. Antragstellung

(1) Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der Antragsteller dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Die Grundsicherungsstelle ist gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag auszulegen. Hierbei ist mit Blick auf § 2 Abs. 2 SGB I im Zweifel davon auszugehen, dass der Bürger die ihm günstigere Leistung aus dem von ihm angegangenen Sozialleistungsbereich in Anspruch zu nehmen wünscht.

**Antragstellung  
(37.1)**

Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.

(1a) Bei der Ermittlung des wirklichen Willens ist auch zu erfragen, ob der Antragsteller Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt begehrt (Antragstellung mit Wirkung zum ...). Von Bedeutung ist dies z. B. bei vorzeitiger Antragstellung im Falle eines auslaufenden Arbeitslosengeld I-Anspruches (Rechtskreiswechsler). Es ist daher zu ermitteln, ob der Antragsteller aufstockende Leistungen nach dem SGB II begehrt oder (nahtlose) Leistungen im Anschluss an Arbeitslosengeld I.

**„mit Wirkung zum“  
(37.1a)**

Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden (siehe Rz. 37.9a).

Wird der Antrag postalisch oder per E-Mail gestellt, ist maßgebliches Datum der Tag des Post- bzw. E-Mail-Eingangs.

(1b) Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Der gesetzliche Vertreter soll über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen informiert werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für einen Leistungsanspruch nicht notwendig.

**Minderjähriger  
Antragsteller  
(37.1b)**

(1c) Bei der Antragstellung kann sich jeder am Verwaltungsverfahren Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zudem wirkt der Antrag des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach der Vollmachtsvermutung des § 38 in der Regel auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Hierbei hat der Antragsteller anzugeben, ggf. für welche weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Antrag gestellt wird (Offenlegung der Vertretung). Einzelheiten sind in den Fachlichen Hinweisen zu § 38 geregelt.

**Bevollmächtigung  
(37.1c)**

(2) Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Zuständiger Leistungsträger in diesem Sinne ist auch ein kommunaler Träger, der von der Experimentierklausel nach § 6a Gebrauch gemacht hat.

**Unzuständiger  
Träger  
(37.2)**

(3) Die Antragstellung hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen stehen daher erst ab Antragstellung zu. Eine Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsu-

**Wirkung  
(37.3)**

chende nach Ende eines Bewilligungsabschnitts setzt einen neuen, konstitutiv wirkenden Antrag voraus. § 37 gilt nicht nur für die Erstbewilligung, sondern für jede Folgebewilligung. Für einen Zeitraum vor der (erneuten) Antragstellung können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erbracht werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1).

(4) Die Antragstellung wirkt für alle Träger der Grundsicherung nach dem SGB II und umfasst alle passiven Leistungen nach Kapitel 3, 2. Abschnitt für alle im Antrag aufgeführten Personen der Bedarfsgemeinschaft. Die Antragstellung erfasst auch Leistungsansprüche, deren Voraussetzungen erst nach Antragstellung erfüllt werden (z. B. Mehrbedarfe – vgl. Hinweise zu § 21, Rz. 21.2). Später in die Bedarfsgemeinschaft eintretende Personen sind ab Eingang der entsprechenden Veränderungsmitteilung zu berücksichtigen, Kinder ab Geburt.

**Antragsumfang  
(37.4)**

(5) Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige mangels Dienstbereitschaft des Trägers nicht in der Lage, seinen Antrag zu stellen, wirkt der am nächsten Tag der Dienstbereitschaft gestellte Antrag auf den Tag zurück, an dem der Antrag gestellt werden sollte. Die schlüssige Erklärung des Antragstellers ist in der Regel für die rückwirkende Fiktion ausreichend.

**Rückwirkende  
Fiktion der Antrag-  
stellung  
(37.5)**

Beispiele:

1. Antragstellung am 24.1.05 (Montag). Der Antragsteller gibt an, dass Bedürftigkeit bereits ab 22.1.05 (Samstag) vorgelegen hat. Die Antragstellung ist auf den 22.1.05 (Samstag) zu datieren, da am ersten Tag der Hilfebedürftigkeit der Träger nicht geöffnet hatte.
2. Antragstellung am 24.1.05 (Montag). Der Antragsteller gibt an, dass Bedürftigkeit bereits ab 21.1.05 (Freitag) vorgelegen hat. Die Antragstellung kann nicht vordatiert werden, da bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit (21.1.05) der Träger geöffnet hatte.

(6) Die Willenserklärung „Antrag“ ist bis zu ihrem Zugang widerrufbar. Ein Widerruf kann nicht zurückgenommen werden. Der Antrag kann (nach Zugang der Willenserklärung) zurückgenommen werden. Eine Antragsrücknahme ist bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag möglich. Sowohl Widerruf als auch Rücknahme des Antrages sind in der Leistungsakte durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers zu dokumentieren.

**Widerruf,  
Rücknahme  
(37.6)**

## 2. Verfahren

(1) Die Antragstellung ist zu dokumentieren. Dies betrifft auch die Angaben zu den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden. Es wird empfohlen, den Antragssteller zur Identitätsprüfung persönlich einzuladen. Wird der Kunde nach § 12a auf die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen verwiesen, ist auch dies zu dokumentieren. Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.

**Dokumentation der  
Antragstellung  
(37.8)**

(1a) Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage der Kontoauszüge, einer Kontenübersicht und der Lohnsteuerkarte folgt aus § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I sowohl für den Erst- als auch für den Weiterbewilligungsantrag. Hinsichtlich der zeitlichen Erstreckung ist die Vorlage von Kontoauszügen jedenfalls der letzten drei Monate nicht unverhältnismäßig.

**Kontoauszüge, Kontenübersicht, Lohnsteuerkarte (37.8a)**

(2) Die Antragsunterlagen sollten persönlich zurückgegeben werden. Der Antragsteller kann zur Rückgabe gemäß § 59 eingeladen werden.

**Antragsrückgabe, Meldeaufforderung (37.9)**

(2a) Jeder Antragstellung folgt ein Entscheidungserfordernis, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Die Entscheidung der Grundsicherungsstelle ist nur entbehrlich, wenn der Antragsteller nachweislich (schriftlich) verzichtet hat (§ 46 SGB I) oder der Antrag zurückgenommen oder widerrufen worden ist (siehe Rz. 37.6). Kommt der Antragsteller der Einladung nach § 59 zur Antragsabgabe nicht nach und reicht die Antragsunterlagen auch nicht in anderer Weise ein, ist er mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung zur Antragsabgabe aufzufordern und danach die Leistung ggf. nach § 66 SGB I zu versagen. Liegen nur unvollständige Antragsunterlagen vor, so ist auf deren Vollständigkeit hinzuwirken. Aus einer Untätigkeit des Betroffenen oder dem Fernbleiben von einer Sofortmaßnahme kann nicht auf eine Rücknahme des Antrags oder auf Verzicht der geltend gemachten Leistungen geschlossen werden. Sanktionsrelevantes Verhalten ist als solches zu berücksichtigen, beseitigt jedoch nicht einen gestellten Antrag.

**Mitwirkungspflichten, Versagung (37.9a)**

(3) Die Prüfung der Identität des Antragstellers/ Bevollmächtigten erfolgt grds. bei der erstmaligen Antragstellung. Eine Identitätsprüfung der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 grundsätzlich nicht notwendig. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis, Pass mit Meldebestätigung oder Ersatzdokument) vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Identitätsnachweis kein Lichtbild enthält, ist auf den Antragsunterlagen zu vermerken, welcher Nachweis der Identitätsprüfung zugrunde lag.

**Identitätsprüfung (37.10)**

Kann der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen, ist er aufzufordern, dies nachzuholen. Die Bewilligung darf in jedem Fall erst erfolgen, wenn die Vorlage der Nachweise nachgeholt wird. Unabhängig davon können Leistungen ab dem Tag der erstmaligen Antragstellung bewilligt werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld ab diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen haben. Weist der Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund seine Identität innerhalb einer Woche nicht nach, kann der Anspruch wegen fehlender Mitwirkung gem. §§ 60, 66 SGB I versagt werden. Ermessen ist auszuüben. Bei einer späteren Nachholung der Mitwirkung ist zu prüfen, ob für die Vergangenheit Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat.

(4) Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten vor Erschöpfen des Anspruchs ein Schreiben, mit dem sie auf das bevorstehende Ende ihres Arbeitslosengeldbezugs hingewiesen werden. Ein Vordruck zur Beantragung von Arbeitslosengeld II wird nicht übersandt. Da Arbeitslosengeld und Grundsicherungsleistungen keine Anspruchseinheit bilden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

**Alg-Vorbezug (37.11)**

(5) Vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts werden den Leistungsbeziehern zentral mit einem Beendigungsschreiben (siehe [Muster](#)) folgende Unterlagen übersandt:

- Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Anlage EK (Einkommenserklärung)
- Einkommensbescheinigung

(6) Der Weiterbewilligungsantrag kann auch bei Unterbrechungen des Leistungsbezugs während des Bewilligungsabschnitts verwendet werden. In diesen Fällen ist der Tag der Antragstellung in dem Weiterbewilligungsantrag zu vermerken.

**Ablauf des Bewilligungsabschnitts (37.11a)**

**Unterbrechungen des Leistungsbezugs (37.11b)**

### 3. Besonderheiten

(1) Ist erkennbar, dass Mitglieder der derzeitigen Bedarfsgemeinschaft in absehbarer Zeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden werden (z. B. Vollendung des 25. Lebensjahres), ist auf die Erforderlichkeit einer eigenen Antragstellung nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts rechtzeitig hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn das o. a. Ereignis in den nächsten Bewilligungsabschnitt fällt. Das Erreichen des 25. Lebensjahres stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 SGB X dar. Ein Bewilligungsbescheid ist nicht allein deshalb aufzuheben.

**Neue Antragstellung (37.12)**

(2) Scheidet der bisherige Antragsteller aus der Bedarfsgemeinschaft aus, ist für die (restliche) Bedarfsgemeinschaft keine erneute Antragstellung erforderlich, sofern in der Bedarfsgemeinschaft mindestens ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger verbleibt. Es ist bei den verbleibenden Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nachzufragen, ob einer von ihnen, und ggf. wer, die Vertretung der übrigen Mitgliedern übernimmt (vgl. Rz. 38.10 der Hinweise zu § 38).

**Keine neue Antragstellung (37.13)**

Eine neue Antragstellung ist weiterhin nicht erforderlich, wenn in eine bereits vorhandene Bedarfsgemeinschaft ein neues Mitglied einmündet. Der Bevollmächtigte hat dies in einer Veränderungsmitteilung dem zuständigen Träger mitzuteilen.

(3) Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen von vornherein bestimmbar Zeitraum innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht mehr gegeben sind (z. B. Zufluss von einmaligem bedarfsdeckendem Einkommen).

**Unterbrechung (37.14)**

Die Leistungen werden im Anschluss an diesen Zeitraum bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt.

### 4. M & I: Aktivitäten/Möglichkeiten

(1) Auch wenn noch nicht über den Antrag entschieden worden ist, sollen potentielle erwerbsfähige Hilfebedürftige grundsätzlich in die vermittelnde Betreuung (Aktivierungs-/Vermittlungsbemühungen, z. B. Sofortangebote) eingebunden werden. Dies gilt auch für die vertretenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

**Erste Aktivitäten ohne Feststellung der Hilfebedürftigkeit (37.15)**

(2) Gemäß § 59 gilt die Vorschrift des § 309 SGB III (Meldepflicht) entsprechend für den Rechtskreis SGB II. Danach hat sich der Antragsteller "während der Zeit, für die er Anspruch (...) erhebt, bei der (...) zu melden oder (...) zu erscheinen, wenn die (...) ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht)."

Der Meldeaufforderung muss ein in § 309 SGB III aufgeführter Meldezweck zugrunde liegen.

Nach dem Wortlaut trifft die Meldepflicht jeden Antragsteller. Da die übrigen Mitglieder der BG - vertreten durch den "BG-Vorstand" nach § 38 - für sich Leistungen nach dem SGB II beantragen (Individualprinzip), unterfällt jedes Mitglied der BG der allgemeinen Meldepflicht.

Aufgrund Sinn und Zwecks der Vorschrift können nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres) nur zum Zwecke der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen zur Meldung aufgefordert werden. Hintergrund ist, dass Eingliederungsleistungen grundsätzlich nur eHb gewährt werden können.

Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und dem Zeitpunkt ab dem Leistungen begehrt werden, kann eine Einladung bei Vorliegen der Voraussetzungen auf § 61 SGB I gestützt werden. Das Nichterscheinen stellt in diesen Fällen keinen Sanktionsgrund dar.

(4) Grundsätzlich soll ein erstes Profiling, das frühzeitig erste Hemmnisse und Fähigkeiten identifiziert, die ein weiteres zielgerichtetes Handeln des persönlichen Ansprechpartners ermöglichen, durchgeführt werden. Das Profiling kann im Rahmen der allg. Meldepflicht (s. o. Rz. 37.15a) durchgeführt werden und ist damit auch bereits vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

(5) Eine Eingliederungsvereinbarung soll „mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Daher ist zur Wirksamkeit einer Eingliederungsvereinbarung die Feststellung der Hilfebedürftigkeit erforderlich.

(6) Es bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken, bereits vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit im Rahmen der allg. Meldepflicht eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die unter dem Vorbehalt der Feststellung der Hilfebedürftigkeit steht und erst ab dieser Feststellung wirksam wird.

Der Kunde wird verpflichtet, ab Feststellung der Hilfebedürftigkeit/ Zugang des Bewilligungsbescheides die in der Eingliederungsvereinbarung geregelten Pflichten zu erfüllen.

Beispiel:

„Ab Anspruchsbeginn, frühestens ab Zugang des Bewilligungsbescheides verpflichtet sich der eHB zu folgenden Eigenbemühungen ...“

In der Folge bedeutet dies, dass Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit nicht sanktionsrelevant sind.

**Aktivierung im Rahmen der Meldepflicht (37.15a)**

**Profiling (37.15b)**

**Eingliederungsvereinbarung (37.15c)**

**Eingliederungsvereinbarung unter Vorbehalt (37.15d)**

## 5. Nachholung eines Antrages

(1) Die Anwendung des § 28 SGB X kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene erfolglos eine andere Sozialleistung beansprucht hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn die andere Sozialleistung versagt (abgelehnt) worden oder zu erstatten ist. Die Rücknahme eines Antrags reicht nicht aus, es muss eine negative Verwaltungsentscheidung getroffen worden sein.

**Allgemeines  
(37.16)**

(2) § 40 sieht eine eingeschränkte Anwendung des § 28 SGB X vor. Stellt ein Hilfebedürftiger einen Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Arbeitsagentur und wird dieser Antrag abgelehnt, so kann ein nachgeholtter Antrag auf Grundsicherungsleistungen nur dann auf den Tag der Arbeitslosengeldantragstellung zurück wirken, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnungsentscheidung bindend i. S. d. § 77 SGG geworden ist.

**Abgelehnter  
Alg-Antrag  
(37.17)**

### Beispiel:

Ein Arbeitsloser beantragt am 01.04. Arbeitslosengeld, da er der Meinung ist, ihm stehe aus einer früheren Anwartschaftszeit noch ein Restanspruch zu. Eine Antragstellung auf Alg II wird daher unterlassen. Nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung des Arbeitslosengeldes am 15.05. legt er Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.07. zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid wird am 23.07. zugestellt. Am 01.09. beantragt er Alg II. Hilfebedürftigkeit und die übrigen Voraussetzungen haben durchgehend vorgelegen (der Lebensunterhalt wurde aus dem Schonvermögen bestritten).

### Entscheidung:

Die Klagefrist umfasst nach § 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 64 SGG die Zeit vom 24.07. bis 23.08. Am 24.08. ist der Widerspruchsbescheid bindend geworden (§ 77 SGG). Da der Antrag auf Grundsicherungsleistungen unverzüglich nach Ablauf des Monats (31.08.), in dem der Widerspruchsbescheid bindend geworden ist, nachgeholt wurde, wirkt die Antragstellung auf den 01.04. zurück.

(3) Eine Rückwirkung der nachträglichen Antragstellung i. S. d. § 28 SGB X kommt auch in Betracht, wenn die vorrangige Leistung zwar bewilligt, aber vom Betroffenen zu erstatten ist. Eine Erstattung überzahlten Kinderzuschlags beispielsweise setzt nach § 50 Abs. 1 SGB X voraus, dass der rechtswidrige Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X zurückgenommen wurde.

**Kinderzuschlag/  
Erstattung  
(37.18)**

(4) Wird der nachträgliche Antrag rechtzeitig gestellt, kommt eine Nachzahlung längstens für 1 Jahr in Betracht. Ist seit der ersten Antragstellung mehr als 1 Jahr vergangen, ist die Rückwirkung auf 1 Jahr begrenzt.

**Jahresfrist  
(37.19)**

Beispiel

Der Betroffene hat seit 01.10.05 für sein minderjähriges Kind einen Kinderzuschlag erhalten. Die Familienkasse stellt am 10.09.06 fest, dass kein Anspruch bestanden hat und fordert die gezahlten Leistungen zurück. Der rechtmäßige Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wird in der Fassung des Widerspruchsbescheids am 01.12.06 bindend. Am 05.12.06 werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung

Der Antrag auf Grundsicherungsleistungen wurde rechtzeitig gestellt. Er wirkt aber nur auf den 05.12.05 zurück.